

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten Podbielskiallee 64 D-14195 Berlin www.gvl.de T: +49 30 48483-600 F: +49 30 48483-700 gvl@gvl.de

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) Postfach 330361, 14173 Berlin

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Referat-III B 3 Herrn Ministerialrat Matthias Schmid Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Aktenzeichen: G/E/bal T: +49 30 48 483-627 F: +40 30 48 483-8627 balzer@gvl.de Datum: 28.10.2016 Seite: 1 | 4

Vorab per E-Mail: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts vom 14.09.2016

Az. IIIB3-9331-18-34-404/2016

Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Schmid,

zum bevorstehenden Entwurfspaket nehmen wir gern Stellung. Dabei beschränken wir uns auf die für uns relevanten Punkte und gehen nicht auf alle Fragestellungen ein.

1. Allgemeine Anmerkungen zum zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission

Die GVL begrüßt, dass sich die Europäische Kommission der Herausforderung annimmt, das Urheberrecht auf europäischer Ebene weiter zu vereinheitlichen. Besonders begrüßt die GVL die Intention, die Rechte der Kreativen und ihrer Partner zu stärken. Vorrangig geht es in den Regelungen allerdings um die Stärkung der Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt. Hier erinnert die GVL daran, dass die Kreativen und ihre Partner als zentrale Akteure des kreativen Schaffens in das Zentrum der Überlegungen zu stellen sind. Dabei muss dem Grundsatz, dass die die Kreativen und ihre Partner an der Verwertung ihrer Leistungen angemessen zu beteiligen sind, Rücksicht getragen werden. Dieser Grundsatz wird leider in verschiedenen Regelungen nicht ausreichend umgesetzt.

2. Welche Themen, die in den Vorschlägen nicht enthalten sind, hätte die Europäische Kommission auf EU-Ebene aus Ihrer Sicht darüber hinaus adressieren sollen?

a) Begriff der öffentlichen Wiedergabe

Dringend erforderlich erscheint es, gerade vor der aktuellen europäischen Rechtsprechung zur rechtlichen Relevanz - oder Irrelevanz - insbesondere des

Geschäftsführer: Dr. Tilo Gerlach Guido Evers AG Charlottenburg, HRB 92075 USt.-Id.-Nr. DE 118 554 621

Bankverbindung: Commerzbank AG IBAN: DE25 2008 0000 0383 9515 00 SWIFT-BIC: DRESDEFF200



Framings fundiert zu definieren, was die Nutzungshandlung für die öffentliche Wiedergabe ist. Die Kreativen und ihre Partner können nur dann angemessen an der Verwertung ihrer Leistungen beteiligt werden, wenn auch all diejenigen, die Erlöse damit generieren, die kreativen Leistungen entsprechend vergüten. Es ist nicht hinnehmbar, dass bestimmte im Internet verfügbare Inhalte, deren Zugriffe Werbeerlöse generieren, nur deshalb nicht vergütet werden müssen, weil diese mit der Technik des Framings genutzt werden. Es muss vielmehr sichergestellt werden, dass auch die Nutzung durch Framing eine - lizenzpflichtige - öffentliche Wiedergabe darstellt.

Auch für die Verantwortlichkeit der Host-Provider, die in den Regelungen unter dem Stichwort "Value Gap" zumindest angesprochen wird, scheint eine Klarstellung durch Einbeziehung dieser Angebote in den Anwendungsbereich der öffentlichen Zugänglichmachung erforderlich.

#### b) Schutzfrist für ausübende Künstler bei audiovisuellen Darbietungen

Leider hat die Kommission ihr Versprechen in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie zur Verlängerung der Schutzfrist für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller völlig aus den Augen verloren. Darin hatte sich die Kommission verpflichtet, zum 1. Januar 2012 ein Impact Assessment zur Bewertung einer Verlängerung der Schutzfrist für ausübende Künstler auch auf audiovisuelle Träger vorzulegen und die bisher auf Tonträger beschränkte Richtlinie gegebenenfalls anzupassen. Dieses hatte zu der seltsamen Situation geführt, dass ausübende Künstler für dieselbe Darbietung – je nach Trägermedium – unterschiedlich lange geschützt sind. Begründet wurde die Ausklammerung des audiovisuellen Bereiches mit einem fehlenden Impact Assessment. Hier sei die Kommission – im Sinne der ausübenden Künstler und Filmproduzenten – an ihr eigenes Versprechen erinnert, die Einbeziehung audiovisueller Werke in die Schutzfristverlängerung zu prüfen.

# 3. Zum Vertrag von Marrakesch

Erhebliche Vorbehalte bestehen gegen den Richtlinienvorschlag, der offensichtlich in Erwägungsgrund 11 vorsieht, dass für die Nutzung innerhalb der genannten Schranken keine Vergütung zu zahlen ist.

Obwohl der Vertrag von Marrakesch in Art. 4 Abs. 5 die Möglichkeit eröffnet, die Schranke mit einer angemessenen Vergütung zu verbinden, schließt Erwägungsgrund 11 dies offensichtlich aus, da es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt sein soll, diese Schranken mit einer Ausgleichsregelung zu verbinden. Angesichts des existierenden Marktes für entsprechende Angebote, die bereits jetzt zum Teil im Wege der kollektiven Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, scheint eine angemessene Vergütung – schon vor dem Hintergrund des Drei-Stufen-Tests – zwingend erforderlich.

Eine entsprechende Vergütungspflicht wäre auch beim Austausch mit Drittstaaten vorzusehen.

#### 4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Auch der Vorschlag einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt wird von der GVL begrüßt. Leider kommt dabei der Frage der Vergütung der Kreativen und ihrer Partner jedoch nicht die Bedeutung zu, die ihnen als zentraler Ausgangspunkt jeder urheberrechtlichen Regelung zukommen müsste.



#### a) Schrankenregelungen

Da die vorgesehenen Schrankenregelungen Einschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte sind, sollten sie zwingend auch mit einer entsprechenden Pflicht zur angemessenen Vergütung einhergehen. Die flankierende angemessene Vergütung erscheint schon vor dem Hintergrund des Drei-Stufen-Tests erforderlich. Auch geht sie über das hinaus, was in dem Vorschlag mit dem Begriff des fairen Ausgleichs (Erwägungsgrund 13 und Erwägungsgrund 36) gemeint ist. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche stellen eine Vergütung für einen Nutzungsvorgang dar, der im Rahmen der Schrankenregelungen gesetzlich erlaubt ist. Entgegen der insoweit irreführenden Rechtsprechung des EuGH ("Padawan") ist hierfür nicht der Nachweis eines Schadens erforderlich. Daher sollte auch der Begriff der angemessenen Vergütung ausdrücklich verwendet werden.

# aa) Text- und Datamining

Die GVL unterstützt die Schaffung einer solchen Schranke. Jedoch ist auch hierfür ein Vergütungsanspruch vorzusehen, der gegebenenfalls durchaus auch durch Einbeziehung derartiger Vervielfältigungen zu sonstigen Zwecken in die Regelungen zur Kopierabgabe erfolgen kann.

Zu weit scheint der Begriff der begünstigten "Forschungsorganisationen", wenn auch solche erfasst sind, die unter bestimmenden Einfluss von gewinnorientierten Unternehmen stehen.

### bb) Nutzung für Lehrtätigkeiten

Auch diese Schranke findet die Unterstützung der GVL. Allerdings sollte auch sie aus den dargelegten Gründen zwingend mit einer Verpflichtung zur angemessenen Vergütung verbunden sein. Der entsprechende Vergütungsanspruch sollte zwingend von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen.

#### cc) Erhalt des Kulturerbes

Diese Regelung findet die Unterstützung der GVL. Sie sollte durch einen entsprechenden Vergütungsanspruch ergänzt werden.

# b) Vergriffene Werke

Auch diese – sinnvolle – Schranke, sollte – wie schon jetzt im deutschen Recht – mit einem zwingenden verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch kombiniert sein.

# d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Das zwanzigjährige Leistungsschutzrecht für Presseverleger erscheint vollständig überdimensioniert, wenn es wie in der Richtlinie ausgeführt lediglich dazu dienen soll, die Vergabe von Lizenzen für die online-Nutzung zu erleichtern (Erwägungsgrund 31). Hierfür ist es überhaupt nicht erforderlich, den Presseverlagen die vollständigen Vervielfältigungsrechte für "digitale Nutzungen" einschließlich der Privatkopievergütung zu gewähren. Durch die Ersetzung des Begriffs "online" durch "digital" werden den Presseverlegern völlig unnötig die digitalen offline-Rechte zugesprochen. Geht es tatsächlich um die



Stärkung der Verhandlungsposition gegenüber Drittplattformen, würde das Recht der Zugänglichmachung vollständig ausreichen.

Die bestehende Formulierung schafft auch Konfliktpotenzial zu der sich anschließenden Regelung über das Verhältnis Urheber/Verleger. Presseverleger würden unter beide Formulierungen fallen. Auch das spricht dafür, das Vervielfältigungsrecht aus dem Leistungsschutzrecht der Presseverleger auszunehmen.

## e) Verlegerbeteiligung

Diese Regelung wird von der GVL unterstützt, die ihrerseits als sogenannte joint society ausübende Künstler und Tonträgerhersteller gleichermaßen vertritt und beiden Gruppen feste Verteilungsanteile zuweist – allerdings auf Basis eigener Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller.

## f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste

Die GVL begrüßt es, dass die Kommission versucht, online-Plattformen mit den von Nutzern hochgeladenen Inhalten in die Verantwortung zu nehmen. Die vorliegende Regelung erscheint jedoch untauglich. Sie knüpft an das Vorliegen bereits geschlossener Verträge an und würde die Diensteanbieter lediglich verpflichten, die geschlossenen Vereinbarungen auch einzuhalten. Sie geht kaum über ein eigentlich selbstverständliches "pacta sunt servanda" hinaus. Auch die Erleichterung von Dialogen dürfte die Verhandlungsmacht gegenüber derartigen Plattformen kaum stärken.

# 5. Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet

Die GVL weist auf den Konflikt hin, der bei der Einführung eines Ursprungslandprinzips für online-Übertragungen der Rundfunkveranstalter im Verhältnis zu den bisherigen territorial geregelten Lizenzvereinbarungen liegt.

Gerne stehen wir für weitere Erläuterungen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tilo Gerlach Geschäftsführer Guido Evers Geschäftsführer